

lung der Pläne, der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates wie auch um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Staatsdisziplin. Die Leiter der Fachorgane sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz den Direktoren bzw. Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 GöV).

Eine entscheidende Verantwortung tragen die Fachorgane für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie, besonders durch die Einbeziehung der Bürger in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates. Sie arbeiten unmittelbar mit den gesellschaftlichen Organisationen und solchen gesellschaftlichen Gremien wie Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen, gesellschaftlichen Beiräten zusammen. Die Leiter der Fachorgane sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Anliegen der Bürger aufmerksam verhalten, daß die Eingaben sorgfältig bearbeitet und klare Entscheidungen in den festgelegten Fristen getroffen werden.

Damit die Abgeordneten ihre in § 17 GöV festgelegten Pflichten — vor allem gegenüber den Wählern und den Kollektiven in den Betrieben und Wohngebieten — nachkommen können, benötigen sie eine ständige Unterstützung durch den Rat und seine Organe. Die Abgeordneten und die Kommissionen der Volksvertretung werden ihre Aufgabe um so besser erfüllen, je konkreter sie über die Tätigkeit des Rates und seiner Fachorgane informiert sind, je genauer sie den Stand der Erfüllung der Pläne und Beschlüsse sowie die besten Erfahrungen dabei kennen.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben bestehen bei den örtlichen Räten neben den Fachorganen spezielle Organe, denen vor allem die Unterstützung der kollektiven Leitungstätigkeit des Rates und die Organisierung einer wirksamen Arbeit der Volksvertretungen, ihrer Kommissionen sowie der Abgeordneten obliegen. Diese Organe werden vom Rat auf der gleichen Rechtsgrundlage wie die Fachorgane gebildet. Sie sind jedoch nicht doppelt unterstellt. Es handelt sich dabei vor allem um die Instrukteur-Abteilung, die Kaderabteilung, das Abgeordneten-kabinett, das Büro der Volksvertretung und des Rates. Die genannten Organe werden überwiegend anleitend, koordinierend, analysierend und kontrollierend tätig. Die Leiter dieser Organe des Rates sind deshalb auch nicht selbst — wie die Leiter der Fachorgane — Ratsmitglieder, sondern werden von den besonders für die Leitungstätigkeit des Rates Verantwortlichen — dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. dem Sekretär des Rates — angeleitet und sind diesen direkt unterstellt.

### *10.2.3. Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte*

*Den örtlichen Räten sind volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstellt und sozialistische Genossenschaften zugeordnet.* Diese Unterstellung bzw. Zuordnung ist differenziert nach den einzelnen staatlichen Leitungsebenen.

Den Räten der Bezirke sind u. a. unterstellt : Kombinate und Betriebe der örtlichen Industrie, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, z. B. die HO-Bezirksdirektion, die Wirtschaftsvereinigung Obst,